

Open Access-Richtlinie der Universität Luzern

Der Rektor der Universität Luzern,

gestützt auf seine subsidiäre Zuständigkeit gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe s des Universitätsstatuts vom 12. Dezember 2001,

nach Konsultation der Erweiterten Universitätsleitung am 23. November 2020,

beschliesst:

§ 1 Allgemeines

1. Die Universität Luzern ist eine öffentliche Forschungs- und Lehranstalt, deren Hauptziele darin bestehen, zu lehren, qualitativ hochstehende Forschung zu betreiben und ihre Forscherinnen und Forscher zu fördern. Sie möchte zur Erweiterung von Wissen und Erkenntnissen beitragen und damit sowohl wissenschaftlich als auch gesellschaftlich relevant sein (vgl. Leitbild der Universität¹).
2. Open Access ist Teil der grösseren Bewegung Open Science, die im Kern demselben Ziel dient: Dazu gehören ein möglichst offener Umgang mit Forschungsdaten (Open Research Data), mit Lehr- und Lernmaterialien (Open Educational Resources) und eine möglichst weitgehende Offenlegung von wissenschaftlichen Prozessen.
3. Der freie Zugang (Open Access) zu wissenschaftlichen Informationen basiert auf der Anerkennung des Wissens als Gemeingut und den sozialen und ökonomischen Vorteilen, die daraus gezogen werden können. Die erhöhte Sichtbarkeit durch Open Access führt zu einem grösseren Einfluss der Publikationen sowohl innerhalb als auch ausserhalb der akademischen Institutionen.
4. Die Universität Luzern ist Mitunterzeichnerin der «Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen»². Weiterhin verfolgt die Universität Luzern die Ziele der nationalen Open-Access-Strategie für die Schweiz³ und anderer grosser Geldgeber wie des Schweizerischen Nationalfonds, um alle publizierten und öffentlich finanzierten Forschungsarbeiten frei zugänglich zu machen.
5. Die vorliegende Open-Access-Richtlinie hat zum Ziel, die Publikationen, wie im Anhang definiert, von allen Angehörigen der Universität Luzern frei zugänglich zu machen, indem sie die Angehörigen der Universität Luzern durch den Publikationsprozess

¹ <https://www.unilu.ch/fileadmin/universitaet/verwaltung/oea/dokumente/service/Leitbild.pdf>

² https://openaccess.mpg.de/68053/Berliner_Erklaerung_dt_Version_07-2006.pdf

³ https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Hochschulpolitik/Open_Access/Open_Access_strategy_final_DE.pdf

leitet. Sie erweitert die freie Gestaltung der Wissenschaftskommunikation und beeinträchtigt weder die freie Wahl der Publikationsorgane noch die Forschungsfreiheit.

§ 2 Richtlinie

1. Die Universität Luzern verpflichtet ihre Mitglieder, dass sie ihre Publikationen im Open Access veröffentlichen, falls dem rechtlich nichts entgegensteht. Dabei stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Direkte Open Access-Veröffentlichung über einen Verlag oder eine Institution unter einer Creative Commons-Lizenz⁴ («Gold Road»).
 - Zweitveröffentlichung einer konventionell erschienenen Publikation über ein Repository, sofern dem rechtlich nichts entgegensteht («Green Road»).
 - Die Open Access-Veröffentlichung in einer kostenpflichtigen Zeitschrift, sofern die entsprechende Zeitschrift Teil einer Verrechnungsvereinbarung (Read and Publish-Vertrages) ist.
2. Die Universität Luzern ermuntert ihre Angehörigen, weitere geeignete Werke wie Qualifikationsschriften, Lehrmaterialien oder Vorträge frei zugänglich zu machen.
3. Sofern die Publikation nicht über einen Verlag oder eine Open Access-Plattform direkt Open Access veröffentlicht wurde, erwartet die Universität Luzern im Allgemeinen von ihren Angestellten, dass sie eine digitale Kopie des Volltextes (das akzeptierte Manuskript oder die Verlagsversion) sowie die entsprechenden bibliografischen Angaben im Forschungsinformationssystem (FIS) für das institutionelle Repository hinterlegen; dies schnellstmöglich und spätestens Ende des Publikationsjahres.
4. Der Volltext der Publikationen soll zum Zeitpunkt der Hinterlegung oder nach einer Embargofrist frei zugänglich gemacht werden. Die Obergrenze dieser Embargofrist beträgt im Einklang mit den Vorgaben des Schweizerischen Nationalfonds 6 Monate für Artikel und 12 Monate für Bücher und Buchbeiträge.
5. Die Autorinnen und Autoren sind für die rechtzeitige Hinterlegung ihrer Publikationen im Repository verantwortlich. Das Open Access-Team der Zentral- und Hochschulbibliothek kontrolliert die Metadaten und klärt die Verlagsrechte, das Werk auf LORY zu publizieren. Die eigentliche Publikation im Repository LORY erfolgt danach – gegebenenfalls nach einem Embargo – über eine eingerichtete Schnittstelle.
6. Das Hinterlegen von Publikationen in kommerziellen Repositorien, auf Social-Media-Plattformen (z. B. ResearchGate, Academia) oder auf der persönlichen Website eines Mitglieds entspricht der vorliegenden Richtlinie nicht, kann aber zusätzlich zur Hinterlegung im Repository erwogen werden.
7. Die Universität Luzern ermutigt ihre Mitglieder und unterstützt sie dabei, entlang des Gold-Open-Access-Wegs in reinen Open-Access-Zeitschriften oder über Open-Access-Verlage zu veröffentlichen.
8. Die Universität Luzern unterstützt als Ergänzung zu bestehenden Förderinstrumenten die Veröffentlichung in Gold Open Access-Zeitschriften durch ihre Publikationsfonds.
9. Die Universität Luzern ermutigt ihre Mitglieder nachdrücklich, wenn immer möglich auf die Abtretung ausschliesslicher Nutzungsrechte an die Verlage zu verzichten. Dies kann mit dem Verlag über einen Anhang zum Publikationsvertrag geregelt werden.

⁴ <http://www.creativecommons.ch/>

10. Im Rahmen der Evaluation von Forschungsergebnissen der Institution und ihrer Mitglieder weist die Universität Luzern den Anteil an Open Access-Publikationen gemäss den nationalen Vorgaben aus. Dabei werden nur Publikationen berücksichtigt, die im FIS erfasst sind.
11. Die Universität Luzern unterstützt zusammen mit anderen Hochschulen, Bibliotheken und weiteren Akteuren den Aufbau, die Weiterentwicklung und den Betrieb von geeigneten Open Access-Publikationsstrukturen.

§ 3 Zuständigkeiten

Zur Förderung von Open Access arbeitet die Universität mit der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern eng zusammen. Die Universitätsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Policy und überprüft den Stand periodisch. Sie ist für die Kommunikation und die Einhaltung der Policy durch die Angehörigen der Universität Luzern verantwortlich. Die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern ist für die operative Umsetzung verantwortlich: Sie optimiert laufend das Angebot an Dienstleistungen (Informationen, Infrastrukturen, Prozesse) in enger Absprache mit den Verantwortlichen der Universität.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie ersetzt die Open Access Policy der Universität Luzern vom 15. Juni 2016.

Luzern, 17. Dezember 2020



Prof. Dr. Bruno Staffelbach
Rektor

Anhang: Glossar

- a. Als **Publikation** gilt ein beliebiges Werk von Angehörigen der Institution, das bereits veröffentlicht wurde oder sich im Veröffentlichungsprozess befindet. Publikationen umfassen Artikel, Bücher (Monographien und Sammelbände), Buchkapitel und Tagungsberichte. Weitere Werke wie Lehrmaterialien, Vorträge oder geeignete studentische Arbeiten können als Publikationen gelten. Patentierbare Entdeckungen, geheime Forschung usw. sind von dieser Definition ausgenommen. Der Umgang mit Forschungsdaten wird in separaten Richtlinien zum Forschungsdatenmanagement geregelt werden.
- b. Als **Angehörige** gelten Mitglieder des Forschungs-, Lehr- und Administrationspersonals.
- c. **Geeignetes Repositorium**: Ein geeignetes Repositorium ist eine Plattform für Open Access-Publikationen, die internationale Richtlinien und Standards erfüllt und nicht kommerziell ist.
- d. Eine **digitale Kopie** ist die elektronische Version der Publikation. Für Artikel nach dem Peer-Review werden verschiedene Versionen definiert:
- **Eingereichtes Manuskript/Preprint**: Eingereichte Version des Manuskriptes vor dem Peer Review-Verfahren.
 - **Akzeptiertes Manuskript/Postprint**: Version des Manuskripts, die nach dem Peer-Review und der Überarbeitung, aber vor dem Lektorat und der Produktion durch die Zeitschrift/den Verlag akzeptiert wurde.
 - **Verlagsversion**: Die endgültige durch den Verlag publizierte Version inkl. Logo des Verlages und definitive Seitenzählung.
- e. Eine **Embargofrist** ist der Zeitraum, in welchem eine Publikation gesperrt ist, während sie sich in einem Repositorium befindet (z. B. wenn die Publikation für diesen Zeitraum nicht öffentlich zugänglich gemacht werden darf).
- f. **Metadaten** sind die Deskriptoren, die für die Beschreibung, Verfolgung, Verwendung und Verwaltung der hinterlegten Werke verwendet werden (z.B. Titel, Autoren und Autorinnen, DOI, institutionelle Zugehörigkeiten, Name der Zeitschrift, in der die Veröffentlichung angenommen wurde).